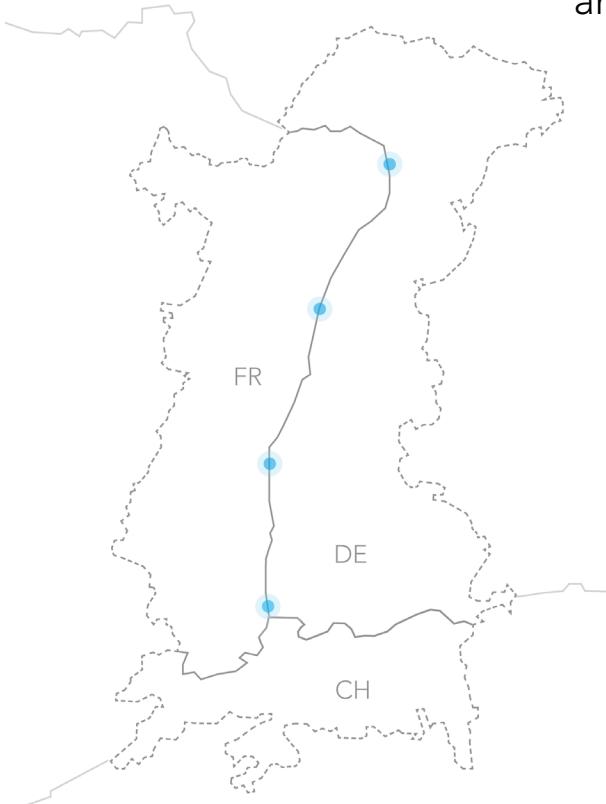


INFOBEST



Informations- und Beratungsstellen
für grenzüberschreitende Fragen
am Oberrhein



Umzug von Deutschland nach Frankreich



Redaktion und Herausgabe



INFOBEST Vogelgrun/Breisach
Ile du Rhin / Art'Rhena
F-68600 Vogelgrun
(Besucheradresse / französische
Postadresse)

INFOBEST Vogelgrun/Breisach
c/o Stadt Breisach
Münsterplatz 1
D-79206 Breisach am Rhein
(Deutsche Postadresse)



INFOBEST 4.0 | Service Zentrum Oberrhein
Hauptstraße 108
D-77694 Kehl am Rhein

www.infobest.eu

© 2024

Vervielfältigung oder Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Genehmigung
der INFOBEST Vogelgrun/Breisach.

Haftungsausschluss

Auch wenn alle Informationen mit Sorgfalt zusammengestellt und verfasst wurden, können Irrtümer oder Gesetzesänderungen nicht ausgeschlossen werden.

Bildnachweis

Titelbild: Baranq – stock.adobe.com

Inhalt

Am Anfang steht die Sprache	5
Einreise und Aufenthalt	6
Staatsangehörige von EU/EWR-Staaten oder der Schweiz	6
Drittstaatsangehörige	7
Abmeldung in Deutschland – Anmeldung in Frankreich	9
Abmeldung in Deutschland	9
Anmeldung in Frankreich	10
Ausweisdokumente und Führerschein	11
Personalausweis und Pass	11
Deutscher Führerschein in Frankreich	11
Neuerwerb einer Fahrerlaubnis	12
Wahlrecht für EU-Bürger:innen	13
Wahlen in Frankreich	13
Wahlen in Deutschland	13
Europawahlen	13
Sozialversicherung	14
In welchem Land sind Sie sozialversichert?	14
Krankenversicherung	16
Pflegeversicherung	20
Arbeitslosenversicherung	21
Renten	23
Familienleistungen	24
Besteuerung	26
Das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen	26
Steuerpflicht in Frankreich	29
Weitere Steuern und Abgaben in Frankreich	31
Schulbesuch	32
Schulbesuch in Frankreich	32
Schulbesuch in Deutschland bei Wohnsitz in Frankreich	33
Umzug mit Handicap	34
Rund ums Auto	35
Ummeldung Ihres Fahrzeuges	35
Die französische Umweltplakette: Crit'air	36
An was Sie sonst noch denken sollten	37
Rund ums Wohnen	37
Banken und Versicherungen	38
Umzug mit Tieren	38
Checkliste Umzug	39
Nützliche Adressen	40

Vorbemerkung

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einen Leitfaden an die Hand geben, mit dem Sie Punkt für Punkt die wichtigsten Fragen rund um einen Umzug von Deutschland nach Frankreich durchgehen können.

Wir empfehlen Ihnen, die einzelnen Themengebiete anhand dieser Übersicht zu vertiefen – dazu haben wir zahlreiche Links zu unseren weiteren Merkblättern, zu Informationen von den zuständigen Verwaltungen oder auch zu anderen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für Sie zusammengestellt.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen auch unsere Website zur Verfügung: Nehmen Sie sich die Zeit und stöbern Sie auf ↗ www.infobest.eu in der breiten Palette der Themengebiete!



Am Anfang steht die Sprache

Der Aspekt der Sprache wird bei einem Umzug häufig unterschätzt – deshalb stellen wir dieses Thema gleich an den Anfang. Auch im Elsass wird in den Behörden grundsätzlich nur **Französisch** gesprochen, Formulare und Bescheide sind in der Amtssprache Französisch verfasst. Mit der Digitalisierung ist der Kontakt zu den Verwaltungen zudem oft nur noch online möglich – und dies selbstverständlich in französischer Sprache.

Wenn Sie planen, nach Frankreich zu ziehen, empfehlen wir Ihnen daher, frühzeitig Französisch zu lernen. Beratungsstellen wie INFOBEST können Sie zwar allgemein informieren und beraten – die meisten Verwaltungsangelegenheiten, sei es persönlich oder online, müssen Sie aber selbst erledigen!

In Frankreich bieten die Volkshochschulen (*université populaire*) oder private Sprachschulen Kurse für Französisch als Fremdsprache (*français langue étrangère, FLE*) an. Einen **Volkshochschulfinder** für das Elsass finden Sie hier: ↗ www.universitepopulaire.fr

Auch auf deutscher Seite finden sich in Grenznähe zahlreiche **Volks**, die Französischkurse für alle Stufen anbieten. Auf der Seite des Deutschen Volkshochschul-Verbands können Sie nach Kursen und Standorten recherchieren: ↗ www.volkshochschule.de

Wichtige Vermittler der französischen Kultur und Sprache sind auch die **Centres Culturels Français** – unter anderem in Freiburg ↗ www.ccf-fr.de und Karlsruhe ↗ www.ccfa-ka.de.



Einreise und Aufenthalt

Staatsangehörige von EU/EWR-Staaten oder der Schweiz

Bei Staatsangehörigen von EU-/EWR-Staaten sowie der Schweiz dürfen sich in Frankreich folgende Personengruppen langfristig aufhalten und niederlassen:

- Personen, die sich in Frankreich als **Arbeitnehmer:innen** aufhalten wollen sowie deren Familienangehörige (ungeachtet der Staatsangehörigkeit), wenn sie die betreffende Person begleiten oder zu ihr ziehen.
- Personen, die zur **Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit** berechtigt sind bzw. niedergelassene selbständige Erwerbstätige sowie deren Familienangehörige (ungeachtet der Staatsangehörigkeit), wenn sie die betreffende Person begleiten oder zu ihr ziehen.
- Personen, die **keiner Beschäftigung nachgehen und/oder eine Rente beziehen, wenn sie einen ausreichenden Sozialversicherungsschutz und ausreichend finanzielle Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts** nachweisen können sowie deren Familienangehörige (ungeachtet der Staatsangehörigkeit), wenn sie die betreffende Person begleiten oder zu ihr ziehen und die genannten Bedingungen ebenfalls erfüllen.

Staatsangehörige von EU-/EWR-Staaten sowie der Schweiz benötigen keinen gesonderten Aufenthaltstitel. Innerhalb der ersten fünf Jahre nach ihrem Umzug nach Frankreich besteht jedoch die Möglichkeit, eine kostenlose *carte de séjour* (Aufenthaltskarte) zu beantragen.

Nach fünf Jahren dauerhaften Aufenthalts in Frankreich haben EU-Bürger:innen die Möglichkeit einen *Titre de séjour permanent* (unbefristete Aufenthaltserlaubnis) zu beantragen. Mit der entsprechenden *carte de séjour* können Sie nachweisen, dass Sie das Recht haben, dauerhaft und ohne weitere Bedingungen in Frankreich zu leben.

Seit dem 1. Oktober 2022 können EU-Bürger:innen die Antragstellung eines Aufenthaltstitels **nur noch online** durchführen:
 ↗ <https://administration-etrangers-en-france.interieur.gouv.fr/particuliers/#/>



Drittstaatsangehörige

Personen, die nicht über die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staats oder der Schweiz verfügen, benötigen für einen längeren Aufenthalt in Frankreich zunächst ein Langzeitvisum (*visa de longue durée*), das sie vor dem Umzug bei dem für ihren Wohnort zuständigen französischen Konsulat beantragen müssen. Den französischen Aufenthaltstitel, den sogenannten *Titre de séjour* können sie anschließend unter bestimmten Bedingungen beispielsweise aus beruflichen oder privaten Gründen sowie als Rentner:in erhalten.

In Frankreich ist die zuständige Behörde für die Erteilung von Aufenthaltstiteln die jeweilige **Präfektur**. In den meisten Fällen können Anträge für Aufenthaltstitel jedoch nur **online über das Innenministerium** eingereicht werden.

Ministère des intérieurs et des outremer – Direction générale des étrangers en France: ↗ <https://administration-etrangers-en-france.interieur.gouv.fr/particuliers/#/>

Weitere Informationen zur Beantragung von Aufenthaltstiteln und den Bedingungen finden Sie hier: ↗ www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/N110

Grenzgängerkarte für Drittstaatsangehörige bei Beschäftigung in Deutschland

Personen, die nicht über die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staats oder der Schweiz verfügen, verlieren bei einem Umzug von Deutschland nach Frankreich ihren deutschen Aufenthaltstitel. Dies gilt sowohl für befristete als auch für unbefristete Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis). Für Frankreich benötigen sie dann unter Umständen einen neuen Aufenthaltstitel (siehe oben).



Achtung: Mit dem Umzug nach Frankreich erlischt zudem die **deutsche Arbeitserlaubnis**. Das betrifft auch bereits bestehende Arbeitsverhältnisse. Für Drittstaatsangehörige, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten möchten und mindestens einmal wöchentlich nach Frankreich zurückkehren, besteht die Möglichkeit, eine sogenannte „**Grenzgängerkarte**“ in Deutschland zu erhalten.

Diese Karte berechtigt die Inhaber:innen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eines Studiums in Deutschland. Sie kann nur beantragt werden, wenn die Drittstaatsangehörigen nachweisen können, dass sie bereits eine konkrete Arbeitsstelle in Aussicht haben. Zudem muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der/Die Drittstaatsangehörige ist **mit einem/einer deutschen Staatsbürger:in verheiratet**.
- Der/Die Drittstaatsangehörige ist mit **einem/einer EU-Bürger:in verheiratet, der/die zuvor bereits in Deutschland gearbeitet hat oder Grenzgänger:in nach Deutschland ist**.
- Der/Die Drittstaatsangehörige muss eine Beschäftigung ausüben, die in der **Beschäftigungsverordnung** geregelt ist. Darunter fallen insbesondere ausländische **Fachkräfte**, das heißt Personen mit einem ausländischen, in Deutschland anerkannten Abschluss oder gleichwertigen Abschluss. Außerdem gibt es Sonderregelungen (z. B. für Lkw-Fahrer:innen).

Die Grenzgängerkarte muss bei der **Ausländerbehörde** beantragt werden, in deren Zuständigkeitsbereich der Firmensitz liegt. Die zuständige **Arbeitsagentur** muss dem Antrag in der Regel ebenfalls zustimmen. Die Grenzgängerkarte kann für eine Dauer **von bis zu zwei Jahren** ausgestellt werden. Eine Verlängerung um jeweils zwei weitere Jahre ist möglich, solange die Voraussetzungen weiterhin bestehen (siehe oben).

Wenn Sie keine EU/EWR oder schweizerische Staatsbürgerschaft haben, sollten Sie sich vor Ihrem Umzug nach Frankreich bei den entsprechenden Behörden in Deutschland und Frankreich über die Auswirkungen auf die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erkundigen.



Abmeldung in Deutschland – Anmeldung in Frankreich

Abmeldung in Deutschland

Das deutsche Melderecht besagt: Wer aus einer Wohnung in Deutschland auszieht und keine neue Wohnung innerhalb Deutschlands bezieht, muss sich bei der zuständigen Meldebehörde abmelden. Die Abmeldung ins Ausland ist frühestens eine Woche vor Auszug aus einer Wohnung möglich und muss zwei Wochen nach Auszug erfolgt sein. Lassen Sie sich eine Abmeldebescheinigung ausstellen – diese benötigen Sie für eventuelle Pass- und Ausweisangelegenheiten, welche bei Wohnsitz in Frankreich beim deutschen Konsulat erfolgen müssen (siehe hierzu Abschnitt „Ausweisdokumente und Führerschein“).

Beibehaltung einer deutschen Meldeadresse

Wenn die Wohnung in Deutschland bestehen bleibt oder zusätzlich eine andere Wohnung in Deutschland bezogen wird, in der ein regelmäßiger Aufenthalt stattfindet, gilt aus deutscher Sicht diese Wohnung als „alleinige Wohnung“ – unabhängig vom Wohnsitz in Frankreich.

Achtung: Daraus ergeben sich viele rechtliche Konsequenzen (z. B. Zuständigkeit bei der Ausstellung von Ausweisen und Pässen, Führung des Familienbuchs, Zustellung von behördlichen Schreiben, Steuerfragen usw.)! Bitte beachten Sie, dass, wenn Sie sich tatsächlich in Deutschland nicht mehr regelmäßig aufhalten, es **melderechtlich verboten ist, unter einer Scheinadresse angemeldet zu bleiben**.



Anmeldung in Frankreich

In Frankreich gibt es kein dem deutschen Melderecht vergleichbares Recht. Das Aufenthaltsrecht sieht jedoch vor, dass EU-Bürger:innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich begründen wollen, sich innerhalb von drei Monaten nach ihrer Ankunft beim Bürgermeister ihrer Wohngemeinde anmelden müssen. Wer dieser Anmeldepflicht nicht nachgekommen ist, gilt als weniger als seit drei Monaten in Frankreich ansässig.

Mit dieser Anmeldung können Sie eine Anmeldebestätigung erhalten, welche Sie ggf. für Behörden oder Kassen in Deutschland benötigen. In Frankreich gilt eine solche Anmeldebestätigung nicht als Wohnsitznachweis (*justificatif de domicile*). Hier werden von den Behörden auf Ihren Namen lautende aktuelle Rechnungen oder – falls Ihr Name nicht auf der Rechnung erscheint – eine Bestätigung des/ der Wohnungsgeber:in mit den entsprechenden Rechnungen auf dessen Namen verlangt (Gas-, Wasser-, Strom-, Telefon-Rechnungen, Mietquittungen, Eigentumsnachweis oder Nachweis der Hausratsversicherung).

Neben der Anmeldung bei Ihrer Gemeinde ist noch die **Anmeldung bei weiteren Behörden notwendig**. Zum einen müssen Sie bei Ihrer Gemeinde bzw. dem zuständigen Gemeindeverband die Formalitäten für die **Müllentsorgung** regeln. Zum anderen müssen Sie sich beim zuständigen **Finanzamt** melden, um ggf. eine Steuernummer und die Steuervorauszahlungen zu beantragen (siehe hierzu auch Abschnitt „Besteuerung“). Außerdem sollten Sie Ihre Situation bezüglich der **Krankenversicherung** klären und die französische Versichertenkarte einschließlich der Sozialversicherungsnummer beantragen (siehe hierzu Abschnitt „Krankenversicherung“).



Ausweisdokumente und Führerschein

Personalausweis und Pass

Für die Einreise nach Frankreich benötigen Sie **gültige Ausweisdokumente** (Personalausweis oder Pass sowie ggf. Aufenthaltserlaubnis). Ihr deutscher Personalausweis und Ihr Pass sind bei einem Umzug nach Frankreich weiterhin gültig. Der Umzug muss allerdings **der bisher zuständigen Personalausweisbehörde in Deutschland mitgeteilt werden**. Dort wird entweder der Vermerk „keine Hauptwohnung in Deutschland“ oder die tatsächliche Anschrift im Ausland in den Personalausweis eingetragen. Wird die neue Anschrift vermerkt, kann die Online-Ausweisfunktion in Deutschland weiterhin genutzt werden.

Läuft Ihr Personalausweis oder Pass ab, müssen Sie ihn persönlich neu beantragen. Für Deutsche ohne Wohnsitz im Inland übernehmen die **deutschen Auslandsvertretungen** dies. In der Region Grand Est ist hierfür das **Generalkonsulat in Straßburg** zuständig (Kontakt siehe unter „Nützliche Adressen“). Bei Personalausweisbehörden in Deutschland ist die Antragstellung nur unter Angabe wichtiger Gründe und gegen einen Aufpreis möglich.

Deutscher Führerschein in Frankreich

Führerscheine, die in einem Mitgliedstaat der EU erworben wurden und noch nicht abgelaufen sind, behalten auch bei Umzug ihre Gültigkeit. Ein freiwilliger Umtausch des Führerscheins ist allerdings möglich. **Zum Umtausch sind Sie nur dann verpflichtet, wenn Sie in Frankreich ein Verkehrsdelikt begehen, Ihr Führerschein entzogen oder annulliert wurde, abläuft sowie bei Verlust oder Diebstahl.**

Umtausch des deutschen Führerscheins in einen französischen Führerschein

Nach einem Umtausch oder einer Neubeantragung des Führerscheins unterliegen Sie mit Ihrem neuen **französischen Führerschein** französischem Recht und es gelten beispielsweise andere Regelungen bei der zeitlichen Befristung oder für medizinische Tauglichkeitsprüfungen einzelner Fahrzeugklassen.



Der Umtausch eines ausländischen Führerscheins ist in Frankreich nur noch online bei der zuständigen Behörde *France Titres – Agence nationale des titres sécurisés* (ANTS) möglich:
 ↗ <http://permisdeconduire.ants.gouv.fr/demarches-en-ligne/echanger-un-permis-etranger>

Bei den kostenlosen Anlaufstellen von France Services können Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Online-Antrags für Ihren Führerschein erhalten: ↗ https://anct-carto.github.io/france_services/

Informationen zur Beantragung eines französischen Führerscheins finden Sie in unserem Merkblatt: ↗ www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/Kfz/Merkblatt_F%C3%BChrerschein__Cerfa_14880-02__Liste_des_m%C3%A9decins_agr%C3%A9es.pdf

Nach den EU-Regelungen müssen alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, schrittweise umgetauscht werden. In Deutschland sind Führerscheine, die ab Januar 2013 ausgestellt wurden, nicht mehr unbegrenzt, sondern nur noch 15 Jahre lang gültig. Danach müssen sie erneuert werden. Wenn Ihr Führerschein vor 2013 ausgestellt wurde oder wenn er bald abläuft, ist es **sinnvoll, ihn noch vor dem Umzug in Deutschland erneuern zu lassen** – so haben Sie einige Jahre Zeit, bevor Sie den deutschen in einen französischen Führerschein tauschen müssen.

Neuerwerb einer Fahrerlaubnis

Bei einem Umzug ins Ausland sollten Sie noch bedenken, dass beim Erwerb einer Fahrerlaubnis in der EU das Wohnortprinzip gilt. **Befindet sich Ihr ordentlicher Wohnsitz in Frankreich**, können Sie Ihren Führerschein nicht in Deutschland machen, sondern **müssen die Fahrerlaubnis in Frankreich erwerben**. Des Weiteren wird das deutsche sogenannte „**Begleitete Fahren mit 17**“ in Frankreich nicht **anerkannt** und berechtigt somit nicht zum Fahren.

Wenn Sie mit Teenagern umziehen, die demnächst oder gerade den Führerschein machen, sollten Sie sich rechtzeitig mit diesen Fragen auseinandersetzen.



Wahlrecht für EU-Bürger:innen

Wählen in Frankreich

Volljährige EU-Bürger:innen mit ständigem Wohnsitz in Frankreich haben das Recht, an den **französischen Kommunalwahlen** (*Elections municipales*) teilzunehmen. Hierfür müssen Sie sich online oder im zuständigen Rathaus in das Wählerverzeichnis eintragen. Für weitere Wahlen besteht kein Wahlrecht.

Wählen in Deutschland

Nach einem Umzug nach Frankreich sind Sie mit deutscher Staatsbürgerschaft weiterhin zur Teilnahme an der **Bundestagswahl** berechtigt. Sind Sie nicht mehr in Deutschland gemeldet, werden Sie allerdings nicht automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen. **Daher müssen Sie sich bei der Gemeinde Ihres letzten Wohnorts mindestens drei Wochen vor der Wahl im Wählerverzeichnis registrieren lassen.** Daraufhin werden Ihnen die Briefwahlunterlagen zugesandt. Für Landtags- und Kommunalwahlen besteht nach einem Umzug kein Wahlrecht mehr.

Europawahlen

Auslandsdeutsche können entscheiden, ob sie lieber in Frankreich oder in Deutschland wählen möchten, sofern sie mindestens drei Monate in Frankreich gelebt haben. In beiden Fällen ist zuvor eine Eintragung in das Wählerverzeichnis notwendig. Das Wahlrecht darf allerdings nur einmal ausgeübt werden, das heißt entweder in Deutschland oder in Frankreich.



Sozialversicherung

In welchem Land sind Sie sozialversichert?

Innerhalb der EU gibt es kein einheitliches Sozialversicherungsrecht. Die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit (Krankheit, Pflege, Mutterschutz, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Invalidität, Altersrenten, Arbeitslosigkeit und Familienleistungen) bleiben weiterhin bestehen und werden über die EU-Verordnungen 883/2004 und 987/2009 lediglich koordiniert. **Grundsätzlich unterliegt eine Person immer nur dem Sozialversicherungsrecht eines Landes.** Es müssen folglich in der Regel nur in einem Land Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Die **europäischen Koordinierungsvorschriften** legen fest, welches Land jeweils für die Sozialversicherung zuständig ist.

Erwerbstätige

- Bei Tätigkeit in einem Land unterliegen Sie dem Sozialversicherungsrecht des Landes, in dem sie erwerbstätig sind. Entscheidend ist dabei der tatsächliche Arbeitsort. Es kommt nicht darauf an, wo Sie wohnen oder wo der Geschäftssitz ihrer Arbeitsstelle liegt.

Achtung: Es gibt einige **Ausnahmen** von der oben aufgeführten Regelung (z. B. bei Entsendung durch den oder die Arbeitgeber:in ins Ausland für begrenzte Zeit). Lassen Sie sich hierzu rechtzeitig vor dem Umzug **beraten**.

- Bei Tätigkeit in mehreren Ländern (**Mehrfachbeschäftigung**) unterliegen Sie dem Sozialversicherungsrecht des **Wohnsitzlands, sofern sie dort „einen wesentlichen Teil“ ihrer Arbeitszeit verbringen** oder von dort aus im **Homeoffice** arbeiten. Wesentlich bedeutet, dass Sie in den kommenden zwölf Monaten 25 Prozent oder mehr ihrer Gesamtarbeitszeit im Wohnsitzland arbeiten werden. Arbeiten Sie zwischen 25 Prozent und 49,99 Prozent im Homeoffice, besteht allerdings durch eine seit 1. Juli 2023 geltende Rahmenvereinbarung die Möglichkeit, dass Ihr:e Arbeitgeber:in eine Ausnahme für Sie beantragen kann, sodass Sie auch weiterhin im Land Ihrer Tätigkeit sozialversichert bleiben.



Weitere Informationen finden Sie in unserem **Merkblatt „Mehrfachbeschäftigung“:**

↗ www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/Sozialversicherung/Mehrfachbesch%C3%A4ftigung/Merkblatt_Sozialversicherung_Mehrfachbesch%C3%A4ftigung_2022_D_.pdf

Unser **Merkblatt „Homeoffice: Sonderregelungen für Grenzgänger:innen“** informiert Sie über die **Regelungen bei Telearbeit:**

↗ www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/Telearbeit/Grenz%C3%BCberschreitende_Telearbeit_-_Sonderregelungen_D_20240419.pdf

Rentenbezieher:innen

- **Sie beziehen Rente nur aus einem Land:** Dann unterliegen sie dem Sozialversicherungsrecht des Landes, aus dem Sie Rente beziehen.
- **Sie beziehen Rente aus mehreren Ländern:**
 - o Beziehen Sie Rente aus mehreren Ländern, wobei es sich bei einem dieser Länder um Ihr Wohnsitzland handelt, unterliegen Sie dem Sozialversicherungsrecht Ihres Wohnsitzlandes.
 - o Beziehen Sie Renten aus mehreren Ländern, wobei es sich bei keinem um Ihr Wohnsitzland handelt, unterliegen Sie dem Sozialversicherungsrecht des Landes, dessen Recht für Sie am längsten gegolten hat. Sollte die Dauer in mehreren Ländern gleich lang sein, kommt das Recht des Landes, das zuletzt gegolten hat, zur Anwendung.



Krankenversicherung

Der Hauptträger der französischen Krankenversicherung ist die Caisse primaire d'assurance maladie (CPAM). Daneben existieren wenige Sondersysteme für bestimmte Berufsgruppen. Parallel dazu gibt es private Versicherungen (*mutuelles santé*), die eine ergänzende Zusatzversicherung anbieten, da die Krankenkassen nur einen Teil der Kosten ersetzen.

In welcher Höhe die Kosten erstattet werden, ist abhängig davon, ob Sie dem régime général oder dem régime local unterliegen. Unabhängig davon, ob Sie nach Ihrem Umzug weiterhin in Deutschland versichert sind oder dem französischen Sozialversicherungsrecht unterliegen, werden bei Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen in Frankreich für Sie die französischen Regeln des Vorleistungs-/Erstattungsprinzips gelten.

Detailliertere Informationen zum **französischen Krankenversicherungssystem** sowie Hinweise zur Inanspruchnahme von medizinischen **Behandlungen in Frankreich** finden Sie auf **unserer Website:**
 ↗ www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/sozialversicherung/krankenversicherung-in-frankreich

Verschiedene Publikationen finden Sie auch beim **Trinationalen Kompetenzzentrum für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen (TRISAN)**: ↗ www.trisan.org/buergerinfos

Wenn Sie nach Ihrem Umzug weiterhin in Deutschland krankenversichert sind

Grenzgänger:innen, die nur in Deutschland arbeiten und in Frankreich wohnen, unterstehen in der Regel dem deutschen Sozialversicherungsrecht und müssen sich folglich auch in Deutschland krankenversichern. Dies gilt ebenso für Rentner:innen, die ausschließlich Renten aus Deutschland beziehen. Wenn Sie weiterhin gesetzlich in Deutschland versichert sind und in Frankreich wohnen, gilt für Sie Folgendes:

- **Geldleistungen** (zum Beispiel Mutterschaftsgeld oder Krankengeld) erhalten Sie nur von Ihrer deutschen Krankenkasse.



- **Sachleistungen** (ärztliche Behandlungen, verschreibungspflichtige Medikamente, usw.) können Sie sowohl in Deutschland als auch in Frankreich erhalten. Es gelten die Bestimmungen des Behandlungslandes.
 - In Deutschland gehen Sie wie gewohnt weiterhin mit Ihrer deutschen Versichertenkarte zum Arzt oder zur Ärztin.
 - In Frankreich legen Sie für die Inanspruchnahme von Sachleistungen die französische Krankenversichertenkarte (*carte vitale*) vor, die Sie kostenlos bei der CPAM Ihres Wohnsitzdepartements in Frankreich nach Anmeldung (s. unten) erhalten. **Achtung:** Die auf der Rückseite Ihrer deutschen Versichertenkarte aufgedruckte „Europäische Versichertenkarte EHIC“ ist an Ihrem Wohnort Frankreich nicht gültig, da Sie Anspruch auf Leistungen der französischen Krankenkasse haben.

Mitversicherte Angehörige

Wenn Angehörige mit Ihnen in der deutschen gesetzlichen Krankenkasse familienversichert sind, ist Folgendes zu beachten: Wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in Deutschland haben, endet zunächst die Familienversicherung in der deutschen Krankenversicherung. **Ob Ihre in Frankreich wohnenden Familienangehörigen über Sie in der deutschen Krankenkasse versichert werden können, richtet sich nach dem Recht des Wohnstaates.** Das bedeutet: Nur wenn nach den französischen Regeln das Familienmitglied in Frankreich mitversichert werden kann, kann die deutsche Familienversicherung fortgeführt werden. Die französische Krankenkasse wird der deutschen Krankenkasse mitteilen, welche Angehörigen über Sie versichert werden können.

Familienversicherung von Kindern

Ihre Kinder können bei Ihnen in der deutschen Familienversicherung mitversichert werden, wenn auch nach den französischen Regeln ein Anspruch auf Familienversicherung besteht. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer deutschen und französischen Krankenkasse, ob und wie Ihre volljährige Kinder bei Ihnen mitversichert bleiben können, da in den beiden Ländern unterschiedliche Altersgrenzen für die Familienversicherung von Kindern gelten!

Wenn ein Elternteil in Frankreich arbeitet oder arbeitslos ist/wird, sind die Kinder automatisch mit diesem Elternteil am Wohnort Frankreich versichert. Die deutsche Familienversicherung endet dann.



Zeitnahe Kontaktaufnahme mit den Krankenkassen

Kontaktieren Sie vor dem Umzug Ihre deutsche Krankenkasse und zeitnah nach dem Umzug die französische Krankenkasse (CPAM) Ihres Wohnortes, um die **französische Versichertenkarte carte vitale** zu beantragen. Die CPAM benötigt für die Anmeldung unter anderem eine Anspruchsbescheinigung Ihrer deutschen Krankenkasse, das sogenannte Formular S1, das entweder auf elektronischem Weg direkt an die CPAM übersandt wird oder Ihnen zur Einreichung ausgehändigt wird. Selbst wenn Sie weiterhin nur in Deutschland behandelt werden möchten, ist die Anmeldung bei der CPAM sehr wichtig: Sie ist **Voraussetzung für die deutsche Familienversicherung** Ihrer Angehörigen und Sie benötigen die *carte vitale* für Notfälle in Frankreich. Sollten Sie ferner einmal Sozialleistungen oder **Arbeitslosengeld in Frankreich** beantragen, brauchen Sie die mit der *carte vitale* verbundene **Sozialversicherungsnummer (numéro de sécurité sociale)**.

Achtung: Für beihilfeberechtigte Beamten und privatversicherte Personen gelten die oben gemachten Ausführungen nicht.

Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor dem Umzug bei Ihrer Beihilfestelle und der privaten Krankenversicherung über den Versicherungsschutz nach dem Umzug.

Einen sehr guten Überblick über das Thema gibt der Ratgeber von **TRISAN „Krankenversicherung für Grenzgänger:innen von Frankreich nach Deutschland - und für alle Personen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland versichert sind“:** ↗ www.trisan.org/fileadmin/Ratgeber_KV/Ratgeber-Krankenversicherung-FR-DE.pdf

Wenn Sie nach Ihrem Umzug in Frankreich krankenversichert sind

In manchen Fällen endet mit einem Umzug nach Frankreich die Mitgliedschaft in der deutschen Krankenversicherung. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie neben der deutschen Rente auch eine französische Rente erhalten, oder wenn Sie nach dem Umzug arbeitslos werden sollten. In diesen Fällen sind Sie in Frankreich versichert und erhalten sämtliche Leistungen nach französischem Recht.



Achtung: Für **Nichterwerbstätige** gilt, dass sie nur dann Anspruch auf die Übernahme ihrer Behandlungskosten haben, wenn sie einen **festen und regelmäßigen Wohnsitz in Frankreich** haben, d. h. wenn sie sich bei Anspruchsbeginn mindestens drei Monate und danach mindestens sechs Monate pro Jahr in Frankreich aufhalten.

Für ärztliche Behandlungen in Deutschland gelten für Sie dann die Kriterien der Auslandsbehandlungen in der EU – im Folgenden verkürzt zusammengefasst:

- **Notfallbehandlungen** bei einem Aufenthalt in Deutschland sind über die französische Europäische Versichertenkarte EHIC abgedeckt, die Sie bei der CPAM beantragen müssen.
- **Geplante stationäre Behandlungen** (Krankenhausaufenthalt mit mindestens einer Übernachtung) oder ambulante Behandlungen mit hochspezialisierten medizinischen Ausrüstungen (MRT, Dialyse, Karpaltunnel-Syndrom-Operation, Krebsbehandlung, etc.) in Deutschland bedürfen einer Vorabgenehmigung der französischen Krankenkasse, bei der Sie das **Formular S2** beantragen müssen.
- **Geplante ambulante Behandlungen** in Deutschland können in der Regel ohne Vorabgenehmigung der französischen Krankenkasse beansprucht werden, die Kostenerstattung erfolgt in diesem Fall aber nach dem französischen Honorarsatz. Die französischen Vorschriften und der französische Leistungskatalog werden für die Kostenerstattung zugrunde gelegt. Vor einer geplanten Behandlung in Deutschland empfehlen wir Ihnen, Kontakt mit der CPAM aufzunehmen.

Informationen über die Inanspruchnahme von Leistungen im Ausland können Sie über das Tool „Patientenmobilität am Oberrhein“ von **TRISAN** erhalten: ↗ www.trisan.org/buergerinfos/patientenleitfaden

Webseite der französischen Krankenversicherung **CPAM**:
↗ www.ameli.fr/



Pflegeversicherung

Anders als in Deutschland wird das Pflegerisiko **in Frankreich** nicht durch eine Versicherung abgedeckt, sondern ist in einem **staatlich finanzierten System** verankert. Hauptakteure beim Angebot von Pflegeleistungen sind die Départements – für die Grenzregion am Oberrhein ist es die **Collectivité européenne d'Alsace (CeA)**.

In Deutschland ist die Pflegeversicherung eng an die Krankenversicherung gebunden – es gilt der Grundsatz: „Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung“. **Müssen Sie sich in Frankreich krankenversichern, endet mit Ihrer Krankenversicherung auch die Pflegeversicherung in Deutschland.** Somit haben Sie keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Pflegeversicherung, auch wenn Sie Beiträge eingezahlt haben. Unter bestimmten Bedingungen besteht die Möglichkeit, eine freiwillige Weiterversicherung in der deutschen Pflegeversicherung zu beantragen. Bitte informieren Sie sich vor dem Umzug bei Ihrer Krankenkasse.

Sind Sie nach einem Umzug weiterhin in Deutschland krankenversichert, haben Sie prinzipiell Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung, allerdings nur in begrenztem Umfang. Geldleistungen aus der deutschen Pflegekasse (Pflegegeld) werden bei Vorliegen der Voraussetzungen auch nach Frankreich bezahlt. Sachleistungen, wie häusliches Pflegepersonal oder die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung, müssen dagegen in Frankreich beim französischen Träger beantragt werden. Der Leistungsumfang kann mitunter stark von deutschen Versicherungsleistungen abweichen, weshalb nicht die gleichen Ansprüche bestehen, wie dies bei einem Wohnsitz in Deutschland der Fall wäre.

Achtung: Erhalten Sie **Pflegesachleistungen aus Frankreich und gleichzeitig Geldleistungen aus Deutschland**, müssen Sie dies der deutschen Pflegeversicherung mitteilen, da die Geldleistungen um die Höhe der Sachleistungen gekürzt werden.

Informationen rund um das Thema Pflege am Oberrhein:

- **Leistungen im Bereich Pflege:** ↗ www.alsace.eu/aides-et-services/personnes-agees/
- **TRISAN:** ↗ www.trisan.org/themenfelder/pflege
- **Bundesamt für Soziale Sicherung:** ↗ www.bundesamtsozialsicherung.de/de/themen/internationales/pflegeversicherung



Arbeitslosenversicherung

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung wird bei **Vollarbeitslosigkeit das Wohnortprinzip** angewandt. Das heißt, selbst wenn Grenzgänger:innen Beiträge in die deutsche Arbeitslosenversicherung zahlen, ist trotzdem Frankreich als Wohnsitzland für die Arbeitslosenunterstützung zuständig, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen. Im Falle von Teilarbeitslosigkeit, werden die Leistungen (z. B. Kurzarbeitergeld) hingegen im Beschäftigungsland gezahlt.

Arbeitslosenleistungen der in Frankreich zuständigen Behörde *France Travail* (vormals *Pôle Emploi*) können nur bezogen werden, wenn die Antragsteller:innen **unfreiwillig** keinen Arbeitsplatz mehr haben. Personen, die Ihren Arbeitsplatz freiwillig und ohne legitimen Grund aufgeben, haben in Frankreich keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Als unfreiwillig arbeitslos gelten Sie beispielsweise, wenn Ihnen gekündigt wird oder ein befristeter Arbeitsvertrag ausläuft, jedoch nicht, wenn Sie einen Aufhebungsvertrag unterzeichnen.

Zur **Beantragung des Arbeitslosengeldes** ist als Grenzgänger:in bei der für Sie zuständigen deutschen Arbeitsagentur das **Formular PD U1** zu beantragen und *France Travail* vorzulegen. Bei der Meldung zur Arbeitslosigkeit in Frankreich benötigen Sie, neben dem Formular PD U1 und anderen Unterlagen, auch eine **französische Sozialversicherungsnummer**, die Ihnen von der französischen Krankenversicherung CPAM zugeteilt wird (siehe hierzu Abschnitt „Zeitnahe Kontakt- aufnahme mit den Krankenkassen“).

Achtung: Selbst, wenn Sie noch nicht alle Unterlagen (insbesondere PD U1) haben, müssen Sie sich unverzüglich **am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit online arbeitslos melden**.

Weitere **Informationen zum Thema Arbeitslosigkeit** finden Sie auf unserer Website: ↗ www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/sozialversicherung/arbeitslosigkeit

Informationen zur Beantragung des PD U1 erhalten Sie in unserem **Merkblatt „Beantragung des Formulars PD U1 für Grenzgänger“**:
↗ www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/Sozialversicherung/PD_U1_Wohnsitz_Frankreich_-_Arbeitszeiten_Deutschland_-_allemand.pdf



Informationen zum Thema Aufhebungsvertrag finden Sie im **Merkblatt von EURES-T-Oberrhein „Aufhebungsvertrag in Deutschland“:**
☞ www.eures-t-oberrhein.eu/fileadmin/user_upload/F_D_Achtung_Aufhebungsvertrag_2023.pdf

Mitnahme von Arbeitslosenleistungen bei Umzug von Deutschland nach Frankreich

Beziehen Sie in Deutschland Arbeitslosenleistungen und beabsichtigen zum Zweck der Arbeitssuche nach Frankreich zu ziehen, können Sie Ihre Leistungen für drei bis maximal sechs Monate weiterbeziehen, sofern sie in Deutschland bereits mindestens vier Wochen arbeitslos gemeldet waren. Hierfür müssen Sie vor Ihrem Umzug bei der deutschen Arbeitsagentur das **Formular PD U2** beantragen und dies spätestens sieben Tage nach dem Umzug den französischen Behörden vorlegen.

Achtung: Wenn Sie noch nicht im Besitz des **Formulars PD U2** sind, melden Sie sich trotzdem spätestens sieben Tage nach Ihrem Umzug bei der französischen Behörde *France Travail* an, um keine Ansprüche zu verlieren.

Internetseite der französischen Arbeitsverwaltung *France Travail*:
☞ www.francetravail.fr/accueil/



Renten

Wer in Frankreich Versicherungszeiten (z. B. durch Berufstätigkeit aber auch durch Arbeitslosigkeit) zurückgelegt hat, kann im Alter eine Rente beanspruchen. **Anspruch auf Altersrente (*pension de vieillesse*) haben Sie bei Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn Sie für mindestens ein Trimester Beiträge zum allgemeinen System gezahlt haben.** Wenn Sie Versicherungszeiten sowohl in Deutschland (und/oder einem anderen EU/EWR-Staat bzw. der Schweiz) als auch in Frankreich zurückgelegt haben, werden diese Zeiten zur Prüfung des Rentenanspruchs zusammengezählt – das Auszahlen der Rente übernimmt jedoch jedes Land selbst.

Nähere Informationen zum **französischen Rentensystem und zum Thema „Rente in Europa“:**

- Deutsche Rentenversicherung (DRV): ↗ www.deutsche-renten-versicherung.de/DRV/DE/Rente/Ausland/ausland_node.html
- Centre des Liaisons Européennes et Internationales de Sécurité Sociale (CLEISS): ↗ www.cleiss.fr/docs/regimes/regime_france/al_3.html

Umzug als Rentner:in

Bei einem Umzug nach Frankreich kann die deutsche Rente weiterhin bezogen werden. Sie sind dazu verpflichtet, Ihre deutsche Rentenkasse über den Umzug rechtzeitig zu informieren. Die Rente wird dann weiterhin monatlich auf das angegebene Konto ausbezahlt.

Achtung: Ein Umzug kann unter Umständen Auswirkungen auf die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung haben (siehe unter „Krankenversicherung“ und „Pflegeversicherung“).

Nähere Informationen zu den Themen **Krankenversicherung und Pflegeversicherung bei Wohnort im Ausland** finden Sie auf der Seite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA):
↗ www.dvka.de



Familienleistungen

Wer in Europa in einem Land wohnt und in einem anderen Land arbeitet, hat im Prinzip zunächst im Beschäftigungsland und unter Umständen auch im Wohnsitzland Anspruch auf Familienleistungen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Leistungen doppelt ausbezahlt werden. Die **Prioritätsregeln** der Europäischen Union legen fest, welches Land vorrangig für die Familienleistungen zuständig ist und welches Land bei einer Differenz der Leistungsbeträge gegebenenfalls einen Unterschiedsbetrag oder eine Differenzzulage zahlt. **Die Vorrangigkeit richtet sich nach der beruflichen Situation der Eltern.**

Im Folgenden sind die Regeln für den Fall einer Familie mit Wohnsitz in Frankreich zusammengefasst:

- **Sind beide Elternteile Grenzgänger:innen nach Deutschland,** ist Deutschland für die Zahlung von Familienleistungen vorrangig – Frankreich zahlt ggf. einen Unterschiedsbetrag. Dies gilt auch für Alleinerziehende/Alleinstehende mit Kind (der andere Elternteil ist verstorben oder nicht bekannt), oder für Familien, bei denen ein Elternteil in Deutschland arbeitet und der andere Elternteil keiner beruflichen Tätigkeit nachgeht.
- **Übt ein Elternteil eine Beschäftigung in Frankreich aus, der andere Elternteil in Deutschland,** ist Frankreich für die Zahlung von Familienleistungen vorrangig, Deutschland zahlt einen Unterschiedsbetrag. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil arbeitslos ist und im Wohnsitzland Arbeitslosengeld bezieht.

Für die Ermittlung der Zuständigkeit für die Familienleistungen ist es nicht relevant, ob die Eltern verheiratet sind, getrennt leben oder geschieden sind.

Einen Überblick mit weiteren Fallkonstellationen (z. B. Tätigkeit in der Schweiz) finden Sie auf der INFOBEST-Website in der **Überblicksstabelle „Welches Land zahlt in welchem Fall die Familienleistung?“**:
 ↗ www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/familienleistungen/adressen-zusatzinformationen-und-links#tab-6700490834240134



Anträge auf Familienleistungen

Die Anträge auf Familienleistungen sind in jeder Fallkonstellation bei den zuständigen Kassen in beiden Ländern zu stellen. Wenn Sie mit Ihrer Familie nach Frankreich ziehen, ist auf deutscher Seite die **Familienkasse Baden-Württemberg-West** für Sie zuständig – denken Sie bitte daran, Ihre bisherige Familienkasse über den Umzug zu informieren.

Für das Elterngeld ist weiterhin die **L-Bank für Baden-Württemberg** bzw. die zuständige **Kreisverwaltung Ihres Wohn-/Arbeitsorts in Rheinland-Pfalz** zuständig, auch diese sollte bei einem Umzug informiert werden. Auf französischer Seite ist für sämtliche Familienleistungen die **Caisse d'allocations familiales (Caf)** die Anlaufstelle.

Kontaktdaten der zuständigen Kassen und Informationen über die verschiedenen Familienleistungen und deren Höhe finden Sie auf den jeweiligen Seiten der zuständigen Kassen:

- Französische Familienkasse Caf: ↗ www.caf.fr
- Familienkasse Baden-Württemberg-West: ↗ www.arbeitsagentur.de/vor-ort/familienkasse/familienkasse-baden-wuerttemberg-west-offenburg.html
- L-Bank: ↗ www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung/elterngeld.html
- Kreisverwaltung Rheinland-Pfalz: ↗ <https://mffki.rlp.de/themen/familie/gute-zukunft-fuer-alle-kinder-und-eltern/finanzielle-leistungen/elterngeld/>

Informationen zur Beantragung von Familienleistungen für Grenzgänger:innen erhalten Sie im entsprechenden **INFOBEST-Merkblatt „Geburt eines Kindes: Grenzgänger:innen Deutschland/Frankreich“**:
 ↗ www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/Familienleistungen/Flyer_Grenz%C3%A4nger_-_Geburt_eines_Kindes_April_2023.pdf



Besteuerung

Das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz dauerhaft nach Frankreich, werden Sie mit Ihren Einkünften dort steuerpflichtig: Das bedeutet, dass Sie Ihre sämtlichen Einkommen dann dort bei der jährlichen Steuererklärung angeben müssen. Das **deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** bestimmt, welches Land das Besteuerungsrecht auf welche Einkünfte hat und wie eine Doppelbesteuerung vermieden wird.

An Ihrem Wohnsitz **Frankreich** sind Sie **unbeschränkt steuerpflichtig**, das heißt, dass zunächst alle Einkünfte (aus inländischen und aus ausländischen Quellen) für die Berechnung der Steuerlast zusammengerechnet werden. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird in einem zweiten Schritt der Anteil der nicht in Frankreich zu versteuernden Einkünfte auf Ihre zu entrichtende Steuer angerechnet (*crédit d'impôt*).

In **Deutschland** sind Sie mit Ihren deutschen Einkünften in den Fällen, in denen das DBA das Besteuerungsrecht Deutschland zuweist, **beschränkt steuerpflichtig**. Das bedeutet, dass der Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse I erfolgt, unabhängig von Ihrem Familienstand. Unter Umständen können Sie die unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag erhalten.

Im Folgenden wird das Besteuerungsrecht für einige ausgewählte Einkunftsarten aus Deutschland bei Wohnsitz Frankreich vereinfacht dargestellt.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Diese werden am **Ort der Tätigkeit** besteuert, in diesem Fall Deutschland. Bei gleichzeitiger Tätigkeit in Deutschland und Frankreich, kommt es zu einer Aufteilung der Steuer. Da Sie in Frankreich steuerlich ansässig sind, sind Sie in Deutschland **beschränkt steuerpflichtig**.



Ausnahme: Grenzgänger:innen

Wenn Sie **Grenzgänger:in im steuerrechtlichen Sinne** sind, werden Ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit am **Wohnort Frankreich** besteuert.

Sie können die Grenzgängereigenschaft steuerlich nur bekommen, wenn **alle der drei folgenden Bedingungen** erfüllt, sind:

- Sie **arbeiten innerhalb einer definierten Grenzzone** (30 km ab Grenze, siehe auch Liste aller deutschen Gemeinden im Grenzgebiet)
- **und** haben den **ständigen Wohnsitz**, zu der Sie in der Regel täglich zurückkehren, **auf französischer Seite in einem der Grenzdepartements Haut-Rhin (68), Bas-Rhin (67) oder Moselle (57)**
- **und arbeiten an maximal 45 Tagen außerhalb der Grenzzone oder kehren nicht an den Wohnort zurück.**

Um sich von der Lohnsteuer in Deutschland befreien zu lassen, muss das Formular 5011 dem deutschen Finanzamt vorgelegt werden. Hierfür muss es zunächst von der oder dem deutschen Arbeitgeber:in, dann vom französischen Finanzamt des Wohnorts ausgefüllt und anschließend an das deutsche Finanzamt des Arbeitgebers weitergeleitet werden. Das deutsche Finanzamt stellt daraufhin eine „**Freistellungsbescheinigung**“ aus.

Hinweis: Bevor das Finanzamt das Formular 5011 abstempeln kann, müssen Sie nach Ihrem Umzug zunächst eine **französische Steuernummer beantragen** (siehe hierzu Abschnitt „Steuernummer und Vorauszahlungen“).

Eine Liste aller **deutschen Gemeinden**, die im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens im **Grenzgebiet** liegen, finden Sie im **Deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Frankreich)** Grenzgebiet nach Artikel 13 Abs. 5 DBA-Frankreich:
www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Frankreich/2021-11-16-Grenzgebiet-Art-13-Abs-5-DBA-Frankreich.pdf?__blob=publicationFile&v=4



Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Hier gilt das **Kassenstaatsprinzip** – wer im deutschen öffentlichen Dienst (sei es verbeamtet oder angestellt) arbeitet, wird in Deutschland besteuert, und zwar unabhängig vom Ort der Tätigkeit. Unter das Kassenstaatsprinzip fallen neben Bund, Länder und Gemeinden auch öffentliche und kirchliche Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und Universitäten.

Ausnahme: Wer ausschließlich die französische Nationalität besitzt, wird im Wohnland Frankreich besteuert. In diesem Fall muss eine Freistellungsbescheinigung beim Betriebsstättenfinanzamt beantragt werden: ↗ www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do > Steuerformulare > Lohnsteuer (Arbeitnehmer) > 45 - Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für das Kalenderjahr 20__ für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

Einkünfte aus Leiharbeit

Diese werden am **Ort der Tätigkeit** also bei Leiharbeit in Deutschland zunächst dort besteuert. Ausnahme: Falls über das ganze Jahr die Bedingungen für die Eigenchaft als **Grenzgänger:in** erfüllt waren, kann die in Deutschland abgezogene Steuer im Folgejahr erstattet werden. Hierzu dienen die Formulare 5011A, eine Liste der Einsatzorte sowie der Hauptvordruck für beschränkt Steuerpflichtige und Anlage N, die beim deutschen Finanzamt des Einsatzortes einzureichen sind. Die Einkünfte sind anschließend in Frankreich zu versteuern.

Einkünfte aus freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit

Diese werden stets am **Ort der Tätigkeit** besteuert. Voraussetzung ist jedoch, dass dies „unter Nutzung einer regelmäßig zur Verfügung stehenden ständigen Einrichtung“ (Büro, Werkstatt usw.) geschieht. Bei Unklarheiten über die Einordnung sollte man das deutsche Finanzamt kontaktieren.

Renten und Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung

Diese werden am Wohnort, hier Frankreich, besteuert. Hierunter fallen unter anderem Betriebsrenten, alle Renten von der Deutschen Rentenversicherung (auch für ehemalige Angestellte im öffentlichen Dienst), aber auch Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise **Krankengeld oder Kurzarbeitergeld**.



Weitere Bestimmungen

Die oben aufgeführten Beispiele sind nur ein kleiner Ausschnitt der unter das DBA fallenden Einkunftsarten. Viele weitere **Berufsgruppen**, wie z. B. Mitarbeitende von Flugzeugen, Künstler:innen und Sportler:innen, Hochschullehrer:innen etc., werden im DBA gesondert behandelt. Es existieren Bestimmungen zu sämtlichen unter die Einkommens-, Vermögens-, Gewerbe- und Grundsteuer fallenden Einkünften. **Sie sollten sich deshalb vor Ihrem Umzug über Ihre steuerliche Situation beraten lassen** – sei es beim Finanzamt oder einer Steuerberatung.

Steuerpflicht in Frankreich

Steuererklärung

Im Jahr nach Ihrem Umzug werden Sie unter Umständen **zwei Steuererklärungen** abgeben müssen: eine in Deutschland für den Zeitraum, den Sie dort noch gewohnt haben (über Voraussetzungen und Umfang der Steuererklärung bei unterjährigem Umzug kann Sie das Finanzamt informieren). Die zweite Steuererklärung, die Sie im Jahr nach Ihrem Umzug (und von da an jedes Jahr) abgeben müssen, ist die in Frankreich.

Achtung: Alle Personen, die in Frankreich ihren dauerhaften Wohnsitz haben, sind **zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet**.

Für die **Abgabe der Steuererklärung** gibt es in Frankreich einen jährlich festgelegten Zeitraum zwischen April und Juni mit einer festen Abgabefrist. Wer den Stichtag für die Abgabe verpasst, muss mit einem Aufschlag von zehn Prozent auf die Steuerschuld rechnen. In der Regel erfolgt die Erklärung online – Ausnahmen sind aber möglich.

Hilfe bei der Steuererklärung leisten die **Finanzämter** (Terminvereinbarung erforderlich) oder **Steuerberater:innen/Wirtschaftsprüfer:innen (experts comptables)**.

Auch die Büros von **France Services**, dem Netzwerk von kostenlosen Bürgerkontaktstellen in Frankreich, können Sie bei der Abgabe der Steuererklärung unterstützen: ↗https://anct-carto.github.io/france_services/



Steuernummer und Vorauszahlungen

Zur Abgabe der Steuererklärung ist eine **französische Steuernummer** (*numéro fiscal*) notwendig. Die Beantragung einer französischen Steuernummer sollte zeitnah nach dem Umzug erfolgen, um gegebenenfalls mit der monatlichen Vorauszahlung (*acompte contemporain*) beginnen zu können. Ansonsten muss die gesamte Steuerlast nach der Steuerfestsetzung gleichzeitig entrichtet werden. Die Steuernummer kann entweder direkt beim zuständigen Finanzamt oder per Post beantragt werden. Mehr Informationen finden Sie in unserem gesonderten Merkblatt (siehe unten).

Wenn Sie weiterhin in Deutschland für Ihr Einkommen steuerpflichtig sind, müssen Sie nicht sofort nach Ihrem Umzug eine Steuernummer in Frankreich beantragen. Diese wird Ihnen nach Ihrer ersten Steuererklärung automatisch zugewiesen.

Auch in Frankreich werden Einkünfte an der Quelle besteuert, d. h. die auszahlenden Stellen ziehen die Steuer für Löhne, Gehälter, Altersrenten und Lohnersatzleistungen direkt ab. Bei Einkünften aus dem Ausland erfolgt hingegen kein direkter Abzug. Daher müssen Steuerpflichtige, die ausländischen Einkünfte in Frankreich zu versteuern haben, monatlich eine **Steuervorauszahlung** leisten (*acompte contemporain*). Diese wird direkt vom Bankkonto der Steuerpflichtigen eingezogen.

Kontaktdaten der Finanzämter in Ihrer Nähe und weitere Informationen können Sie auf der Homepage des französischen Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (*Ministère de l'Economie et des Finances*) einsehen: ☎ www.impots.gouv.fr/accueil



Informationen rund um das Thema Steuern finden Sie in mehreren INFOBEST-Merkblättern, insbesondere:

- Allgemeine Informationen und Kurzanleitung zum Ausfüllen einer französischen Steuererklärung als Grenzgänger:in:
☞ www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/Steuern/2023_Kurzanleitung_Steuererkl%C3%A4rung_in_FR.pdf
- Informationen zur Beantragung einer Steuernummer in Frankreich: ☞ www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/Steuern/Beantragung_einer_frz_Steuernummer_Frankreich_Deutschland.pdf
- Informationen für deutsch-französische Grenzgänger:innen zur Quellenbesteuerung in Frankreich und zu den Steuervorauszahlungen: ☞ www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/INFOBEST_Kehl/Strasbourg/Quellenbesteuerung_Info_f%C3%BCr_Grenz%C3%A4nger.pdf

Weitere Steuern und Abgaben in Frankreich

Grundsteuer (*Taxe foncière*)

Wenn Sie zum 1. Januar Eigentümer:in oder Nutznießer:in eines bebauten oder unbebauten Grundstückes oder einer Wohnung sind, müssen Sie in Frankreich die *taxe foncière* bezahlen. Diese ist mit der deutschen Grundsteuer vergleichbar.

Wohnsteuer und Rundfunkgebühren wurden abgeschafft

Neben der Rundfunkgebühr (*Contribution à l'audiovisuel public*), welche 2022 abgeschafft wurde, wurde 2023 auch die Wohnsteuer (*Taxe d'habitation*) für alle Hauptwohnsitze vollständig abgeschafft. Für Zweitwohnsitze ist jedoch die *Taxe d'habitation* weiterhin zu entrichten.

Mehr Informationen zur ***Taxe foncière*** und zur ***Taxe d'habitation*** finden Sie hier: ☞ www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/N206



Schulbesuch

Schulbesuch in Frankreich

Nach einem Umzug haben Ihre Kinder Rechte und Pflichten bezüglich des Schulbesuchs in Frankreich. Im Gegensatz zu Deutschland besteht in Frankreich bereits **ab einem Alter von drei Jahren Unterrichtspflicht. Diese gilt bis zum 16. Lebensjahr.** Für Jugendliche, die nach dem 16. Lebensjahr arbeitslos bzw. ohne Ausbildung sind oder keine Schule besuchen, schließt sich eine Ausbildungspflicht bis zum 18. Geburtstag an.

Für die **Ecole maternelle (ab drei Jahre)** und die **Ecole primaire (in der Regel ab sechs Jahre)** ist die Gemeinde Ihres Wohnorts die erste Ansprechstelle – dort sollten Sie sich frühzeitig melden, um die Bedingungen des Schulbesuchs zu klären (möglichst Mitte März für den Schulbesuch ab September).

Für die **weiterführenden Schulen (Collège und Lycée)** ist die zuständige Schulaufsichtsbehörde die *Inspection Académique*. Auch hier ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme für eine rechtzeitige Anmeldung zu empfehlen. Für Informationen zur Einschreibung und zur Orientierung stehen regionale *Centres d'information et d'orientation (CIO)* zur Verfügung.

In der Region Grand Est, insbesondere im elsässischen Teil, gibt es zahlreiche **Schulen mit bilingualen deutsch-französischen Klassen.**

Informationen rund um **Schulsystem, Aufnahmeverfahren und bilinguale Schulen** im Elsass finden Sie auf den Seiten der *Inspection Académique*: ↗ www.ac-strasbourg.fr/

Weitere Informationen über **Zweisprachigkeit und bilinguale Schulen** gibt es auf den Seiten der *Collectivité européenne d'Alsace*:
↗ www.alsace.eu/aides-et-services/bilinguisme/



Schulbesuch in Deutschland bei Wohnsitz in Frankreich

Grundsätzlich besteht die Unterrichtspflicht am Wohnort, das heißt, Ihre Kinder sind in Frankreich einzuschulen. Dennoch ist nach einem Umzug nach Frankreich der Schulbesuch auf deutscher Seite in **Ausnahmefällen** möglich. Für die *école maternelle* und die *école primaire* benötigen Sie die Zustimmung (*dérogation* – Antrag auf Schulbezirkswechsel) des/der Bürgermeister:in Ihrer französischen Wohngemeinde bzw. für weiterführende Schulen der Schulaufsichtsbehörde (*Inspection académique* – Link siehe oben). **Bitte beachten Sie, dass diese Zustimmung nicht immer erteilt wird.**

Liegt das Einverständnis aus Frankreich vor, entscheiden die deutschen Schulen, an die sich die Eltern wenden, ob das Kind dort aufgenommen werden kann. Dies hängt unter anderem vom Klassenteiler oder den pädagogischen Bedürfnissen ab. Gegebenenfalls muss an eine andere Schule verwiesen werden.

Im Kita-Bereich ist damit zu rechnen, dass die Kapazitäten bei den meisten deutschen Gemeinden ausgeschöpft sind und dass eine Aufnahme, wenn überhaupt, nur im Ausnahmefall möglich sein wird.



Umzug mit Handicap

Für Menschen mit Handicap ist die grenzüberschreitende Mobilität nach wie vor mit spezifischen Schwierigkeiten verbunden. So gibt es weder auf europäischer noch auf deutsch-französischer Ebene eine gegenseitige Anerkennung der Schwerbehinderung, auch wenn die EU-Kommission angekündigt hat, bis Ende 2023 die Einführung eines Europäischen Behindertenausweises vorzuschlagen, der in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden soll. Momentan ist der blaue EU-Parkausweis die einzige grenzüberschreitende Regelung in Europa. **Ansonsten bestimmt jedes Land für sich, wer als schwerbehindert anerkannt wird und welche Rechte sich daran anknüpfen.**

Wenn Sie Inhaber:in eines deutschen Schwerbehindertenausweises sind, sollten Sie unter anderem folgende Punkte beachten:

- Der **Schwerbehindertenausweis** dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die schwerbehinderten Menschen in Deutschland zustehen – **er gilt deshalb nur in Deutschland**.
- Wenn Sie nach Ihrem Umzug Ihren Schwerbehindertenausweis in Deutschland verlängern oder eine (Neu)-Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) beantragen möchten, ist das nur möglich, wenn Sie in Deutschland arbeiten oder ein sonstiges berechtigtes Interesse geltend machen können (z. B. Steuervergünstigungen, Rentenantrag).

Kontaktieren Sie vor Ihrem Umzug das für Sie zuständige deutsche Versorgungsamt, um sich über die Bedingungen für die Beibehaltung Ihres Schwerbehindertenausweises zu informieren. Nach einem Umzug sollten Sie ggf. **die Beantragung eines französischen Schwerbehindertenausweises** in Erwägung ziehen. In Frankreich ist die zuständige Behörde für die Prüfung der Schwerbehinderteneignung und die Erteilung der *Carte mobilité inclusion (CMI)* die *Maison départementale des personnes handicapées (MDPH)*. Die MDPHs sind den Départements unterstellt, am Oberrhein der *Collectivité européenne d'Alsace (CeA)*.

Kontakt der MDPHs am Oberrhein, Informationen und Formulare finden Sie auf der Seite der Collectivité européenne d'Alsace:
[☞ www.alsace.eu/aides-et-services/personnes-handicapees/](http://www.alsace.eu/aides-et-services/personnes-handicapees/)

Weitere Informationen zum Thema „Leben mit Behinderung in der Grenzregion“ erhalten Sie beim Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz (ZEV):
[☞ www.cec-zev.eu/de/themen/alltag/leben-mit-behinderung-in-der-grenzregion/](http://www.cec-zev.eu/de/themen/alltag/leben-mit-behinderung-in-der-grenzregion/)



Rund ums Auto

Ummeldung Ihres Fahrzeuges

Bei einem Umzug nach Frankreich muss das auf Sie zugelassene Fahrzeug **innerhalb von einem Monat in Frankreich angemeldet** werden. Ansonsten drohen im Falle einer Kontrolle Bußgeldzahlungen (bis zu 750 Euro).

Für die Ummeldung des Fahrzeugs müssen Sie es erst **in Deutschland bei der Kfz-Zulassungsstelle abmelden**. Zur Überführung eines abgemeldeten Fahrzeugs von Deutschland nach Frankreich müssen gesonderte Ausfuhrkennzeichen bei der deutschen Kfz-Zulassungsstelle beantragt werden. Daher ist es ratsam, das Fahrzeug erst nach der Überführung abzumelden.

In Frankreich ist die Anmeldung eines Fahrzeugs nur noch online bei der ANTS möglich. Neben der Abmeldebescheinigung aus Deutschland (entwerteter Fahrzeugschein) benötigen Sie hierfür eine Reihe von Unterlagen, unter anderem das Antragsformular, einen aktuellen Wohnsitznachweis, eine Mehrwertsteuerbescheinigung des französischen Finanzamts, den Nachweis einer aktuellen Hauptuntersuchung in Deutschland oder des *contrôle technique* in Frankreich und die EG-Konformitätsbescheinigung Ihres Fahrzeugs.

Manche Kfz-Werkstätten in Frankreich bieten einen kostenpflichtigen Ummeldeservice an.

Bei der Zulassung des Fahrzeugs fallen verschiedene Gebühren an. Zudem sind auch je nach Fahrzeugtyp und Leistungsstärke des Motors verschiedene Umweltsteuern zu entrichten.

Die Ummeldung Ihres Fahrzeugs erfolgt online auf der Website der ANTS: ↗ www.immatriculation.ants.gouv.fr

Auf den Seiten der ANTS können Sie auch nach **zugelassenen Werkstätten** suchen, die für Sie die Zulassung vornehmen können:
↗ <https://immatriculation.ants.gouv.fr/services-et-formulaires/geolocaliser-des-professionnels-habilites-a-limmatriculation>



Informationen zur Zulassung und zur Besteuerung von Fahrzeugen finden Sie in unserer Broschüre „Zulassung von Fahrzeugen in Frankreich nach dem Import aus Deutschland“: ↗ www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/Kfz/KFZ-Zulassung_D_nach_F.pdf

Praktische Hilfe für die Fahrzeuganmeldung können Sie bei **France Services** erhalten: ↗ https://anct-carto.github.io/france_services/

Die französische Umweltplakette: Crit'air

Wie in Deutschland gibt es auch in Frankreich eine Umweltplakette. **In bestimmten Städten dürfen Umweltzonen (Zones à circulation restreintes, ZCR) nur mit einer vignette Crit'air befahren werden.** Wird in einem Bereich bei erhöhter Luftverschmutzung von der zuständigen Behörde Feinstaubalarm ausgelöst, ist sie auch dort verpflichtend.

Die französische Vignette ist in sechs Kategorien unterteilt, welche sich durch verschiedene Farben unterscheiden. Welche Vignette Ihr Fahrzeug erhält, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab (Fahrzeugtyp, Schadstoffklasse und Datum der Erstzulassung). In einigen Städten genießen Fahrzeughalter:innen gering verschmutzender Autos besondere Vorteile (z. B. beim Parken).

Die Plakette ist gut sichtbar an der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Die Plakette kann **nur online auf der Internetseite des französischen Umweltministeriums** (auch auf Deutsch) beantragt werden: ↗ www.certificat-air.gouv.fr/fr/

Die Plakette kann auch nach Deutschland verschickt werden.



An was Sie sonst noch denken sollten

Rund ums Wohnen

Es empfiehlt sich, praktische Fragen rund um das Wohnen rechtzeitig zu klären. Was gilt es beim Mietvertrag zu beachten? Welche Versicherungen sind notwendig? Welchen Strom- und Gasanbieter gibt es? Wie ist es mit Fernsehen, Telefon und Internet geregelt?

Für diese **privatrechtlichen Fragen im grenzüberschreitenden Bereich** ist das **Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz (ZEV)** in Kehl zuständig. Hier finden Sie Informationen zu Themen wie Wohnungssuche, Immobilienkauf, Miet- und Kaufvertrag, Immobilienkredit und vieles mehr, was für Ihren Umzug interessant sein könnte:

☞ www.cec-zev.eu

Zudem bietet das ZEV mit seinem Projekt „**Justiz ohne Grenzen**“ ein kostenloses Beratungsangebot in den folgenden Rechtsgebieten an: Verbraucherschutz, Arbeitsrecht, Familienrecht, Immobilienrecht, Steuerrecht, Erbrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht. Informationen über das Projekt „Justiz ohne Grenzen“ finden Sie hier: ☞ www.cec-zev.eu/de/themen/justiz-ohne-grenzen/



Banken und Versicherungen

Ein Umzug ins Ausland bringt Veränderungen bei den laufenden Versicherungen und bei Ihren Bankangelegenheiten mit sich. Kontaktieren Sie Ihre Bank- und Versicherungsinstitute vor dem Umzug, um sich über eventuell veränderte Konditionen zu informieren.

Auf der Internetseite des Europäischen Verbraucherzentrum Deutschland finden Sie nützliche Informationen zum Thema „**Umzug ins EU-Ausland: Finanzen und Versicherungen rechtzeitig klären**“: ↗ www.evz.de/finanzen-versicherungen/umzug-ins-eu-ausland.html

Umzug mit Tieren

Wenn Sie mit Tieren umziehen, denken Sie bitte auch an die nötigen Formalitäten: Impfnachweise, Identifizierung, usw. Besonders hervorzuheben ist, dass die Einfuhr von Kampfhunden nach Frankreich je nach Hunderasse verboten oder an bestimmte Bedingungen geknüpft ist.

Weitere Informationen finden Sie auf der **Webseite der französischen Botschaft in Berlin**: ↗ <https://de.ambafrance.org/Haustiere-Einreisebestimmungen-20081>



Checkliste Umzug

Vor dem Umzug

- Bedingungen des Aufenthalts prüfen: Aufenthaltsgenehmigung und ggf. Grenzgäengerkarte für Weiterbeschäftigung in Deutschland notwendig?
- Informationen über Sozialversicherung, Steuern und Familienleistungen einholen
- Informationen über mögliche Veränderungen bei Versicherungs- und Bankangelegenheiten einholen
- Deutsche Behörden über den Umzug informieren (Finanzamt, Kranken- und Rentenkassen)
- Bank und Versicherung über den Umzug informieren
- Evtl. Erneuerung der Ausweise und Führerscheine in Deutschland
- Nachsendeauftrag bei der deutschen Post stellen
- Abmeldung bei der deutschen Wohnortgemeinde

Bei Umzug mit Kindern

- Fragen rund um den Schulbesuch klären
- Familienkasse informieren

Nach dem Umzug

- Anmeldung beim Rathaus (*mairie*)
- Anmeldung bei der französischen Krankenkasse CPAM
- Ggf. eine französische Steuernummer beim französischen Finanzamt (*Centre des impôts*) beantragen
- Auto ummelden
- Falls gewünscht: sich in das Wählerverzeichnis der französischen Wohngemeinde eintragen lassen
- Falls gewünscht: sich für die Bundestagswahl in das Wählerverzeichnis des letzten Wohnortes in Deutschland registrieren lassen
- Falls gewünscht: französisches Konto eröffnen

Bei Umzug mit Kindern

- Kinder bei der Schule anmelden
- Bei der französischen Familienkasse (Caf) anmelden



Nützliche Adressen

Französische Behörden

France Titres – Agence nationale des titres sécurisés (ANTS)

Nationale Ausstellungsbehörde für amtliche Dokumente:
Führerscheine, Zulassungsbescheinigungen, Pässe und
Personalausweise

www.ants.gouv.fr

Caisse d'Allocations Familiales (Caf)

Familienkasse: Familienleistungen, Wohngeld

www.caf.fr

Caisse primaire d'assurance maladie (CPAM)

Krankenkasse

www.ameli.fr

CARSAT Alsace-Moselle

Rentenversicherung

www.carsat-alsacemoselle.fr

Mutualité sociale Agricole (MSA)

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

www.msa.fr/lfp

France Travail

Arbeitsverwaltung: Arbeitssuche, Leistungen bei Arbeitslosigkeit

www.francetravail.fr



Botschaften und Konsulate

Deutsche Botschaft und Konsulate

Deutsche Vertretungen in Frankreich

<https://allemagneenfrance.diplo.de/fr-de>

Französische Botschaft und Konsulate

Französische Vertretungen in Deutschland

<https://de.ambafrance.org/-Deutsch>

Französische Informations- und Beratungsstellen

CCI Alsace Eurometropole, die französische Handelskammer im Elsass

www.alsace-eurometropole.cci.fr

Defenseur des Droits

Die Institution setzt sich für Menschen ein, deren Rechte nicht respektiert werden und dafür, dass allen Menschen der gleiche Zugang zu ihren Rechten ermöglicht wird.

www.defenseurdesdroits.fr

France Services

Vor-Ort-Servicestellen der Behörden: Praktische Unterstützung bei zahlreichen Online-Behördengängen, beispielsweise Abgabe der Steuererklärung, Rentenanträgen, Fahrzeugummeldung, Anträge auf Familienleistungen u.v.m.

https://anct-carto.github.io/france_services/

Point justice – Maisons de la justice et du droit

Kostenlose Rechtsberatung

www.annuaires.justice.gouv.fr/annuaires-12162/annuaire-des-maisons-de-justice-et-du-droit-21773.html

Service Public

Offizielle Webseite der französischen Verwaltung

www.service-public.fr



Grenzüberschreitende Einrichtungen

Deutsch-französische Jugendwerk

Austauschprogramme und Fortbildungen

www.dfjw.org

EURES-T Oberrhein

Förderung der grenzüberschreitenden beruflichen Mobilität, Unterstützung bei allen Fragen zum grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt

www.eures-t-oberrhein.eu

Frontaliers Grand Est

Informationen für Grenzgänger:innen insbesondere zu den Bereichen Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Steuern

<https://frontaliers-grandest.eu/>

Justiz ohne Grenzen

Die deutsch-französische Kontaktstelle für Justizfragen in der Grenzregion

www.cec-zev.eu/thematiques/justice-sans-frontiere/

Oberrheinkonferenz (ORK)

Als institutioneller Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verbindet die ORK die Regierungs- und Verwaltungsbehörden auf regionaler Ebene.

www.oberheinkonferenz.org

TRISAN

Trinationales Kompetenzzentrum für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

www.trisan.org

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz (ZEV)

Hilfe für Verbraucher:innen in der deutsch-französischen Grenzregion

www.cec-zev.eu



Weitere nützliche Links

Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale (CLEISS)

Informationen zum Thema Sozialversicherung im internationalen Kontext

www.cleiss.fr

Deutsch-französisches Bürgerportal FRED

Übersicht über die wichtigsten grenzüberschreitenden Einrichtungen und Angebote mit Informationen zu vielfältigen Themen sowie grenzüberschreitenden Veranstaltungen

www.fred.info

Deutsch-französische Industrie- und Handelskammer

www.francoallemand.com

Deutsch-französisches Internetportal

Informationen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und praktische Tipps zum Leben und Arbeiten im Nachbarland

www.france-allemagne.fr

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)

Informationen zum Thema Sozialversicherung im internationalen Kontext

www.dvka.de

EURES

Lebens- und Arbeitsbedingungen: Frankreich

https://eures.europa.eu/living-and-working/living-and-working-conditions/living-and-working-conditions-france_de

Your Europe

Rat und Hilfe für EU-Bürger:innen und ihre Familien

www.europa.eu/youreurope/citizens/index_de.htm



Keine Lust, komplizierte Links abzutippen?

Dieses Merkblatt finden Sie als PDF auf unserer Website
unter www.infobest.eu/de/publikationen
bei „Umzug von Deutschland nach Frankreich“.



Redaktion:

INFOBEST Vogelgrun/Breisach
Ile du Rhin / Art'Rhena
F-68600 Vogelgrun

INFOBEST 4.0 | Service Zentrum
Oberrhein
Hauptstraße 108
D-77694 Kehl am Rhein

www.infobest.eu

© 2024

Gefördert durch:

Interreg



Kofinanziert von
der Europäischen Union
Cofinancé par
l'Union Européenne

Oberrhein | Rhin Supérieur



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Haftungsausschluss: Auch wenn alle Informationen mit Sorgfalt zusammengestellt und verfasst wurden,
können Irrtümer oder Gesetzesänderungen nicht ausgeschlossen werden.